

KANTON ZÜRICH

Schutz des Riedes am Müligiessen in Unterengstringen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 1. September 1986)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Das Ried am Müligiessen, Naturschutzobjekt Nr. 1 in der Gemeinde Unterengstringen, wird unter Naturschutz gestellt. Die Grenzen sind im zugehörigen Plan Mst. 1:5000 festgelegt, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Objektbeschreibung

2. Schutzziel ist die langfristig ungeschmälerterte Erhaltung der biologisch wertvollen Feuchtgesellschaften und Hecken sowie des offenen Bachlaufes als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Tier- und Pflanzengemeinschaften sowie als belebende Elemente der Landschaft.

Schutzziel

3. Im Schutzgebiet, welches vollumfänglich der Naturschutzzone I zugeteilt ist, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen
Naturschutzzone I

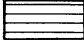
Insbesondere sind verboten:

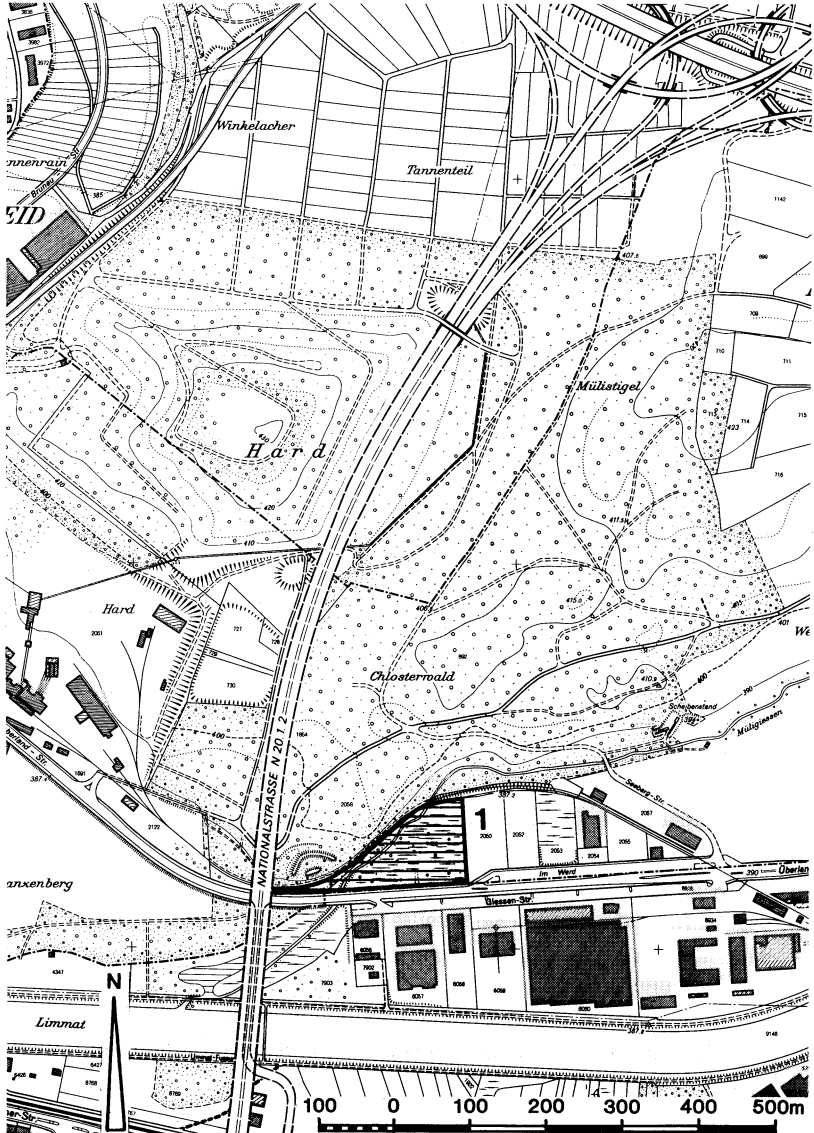
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als zur Pflege nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;

Verfügung zum Schutze des Riedes am Müligiessen in Unterengstringen

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr.343 vom 1.9.1986

 Schutzgebiet (Zone I Naturschutzzone)



- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten;
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

4. Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden, falls nötig, in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege und
Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 4.1 Das *Ried* ist in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 4.2 *Hecken* sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. Strafbestim-
mungen

7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 1. September 1986

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist